

1. Um Jugendverbänden zu ermöglichen,

- Mitarbeiterbildung, Jugendbildungsmaßnahmen und Konferenzen in Zeiten von Corona online zu gestalten

sowie

- coronabedingte Hygiene- und Schutzmaßnahmen einhalten zu können,

beantragt die KJR Vorstandschaft den „Zuschusstitel 5: Förderung von Sachaufwendungen und Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit“ **befristet auf das Jahr 2020** wie folgt zu ergänzen:

Zu Punkt 5.4. Umfang der Förderung:

5.4.1. Förderfähige Sachaufwendungen/Arbeitsmaterialien

- o Lizenzgebühren für Videokonferenztools
- o Anschaffungen für Hygieneschutzmaßnahmen aufgrund von Covid-19 Die Förderung ist befristet auf das Jahr 2020.

5.4.2 Höhe der Förderung

- o Der mögliche Höchstförderbetrag für die ergänzten coronabedingten Aufwendungen beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

Die Höhe des Zuschusses wird von der Vorstandschaft unter zu Grundlegung der eingegangenen Anträge und der Haushaltsmittel entschieden.

Zu Punkt 5.5 Antragsverfahren

- o Die Anträge sind mit dem aktuellen Antragsformular des KJR-Rhön-Grabfeld **einmalig im Jahr 2020 bis zum 05.12.** als Sammelantrag einzureichen.

2. Coronabedingt fand im Jahr 2020 nur eine ordentliche Vollversammlung statt.

Da der „Zuschusstitel 6. Grundförderung der Jugendverbände/Zentrale Leitungsaufgaben“ an die Anwesenheit bei den Vollversammlungen gekoppelt ist, beantragt die KJR Vorstandschaft folgende Ergänzung befristet für das Jahr 2020.

Zu 6.3.2. Höhe der Förderung

- o Der Zuschuss beträgt **100.-- € pro Delegiertem**, mit dem der Verband/Verein an der Vollversammlung 2020 teilgenommen hat. Entsprechend bei großen Jugendverbänden, die im Landkreis mehr als 3 aktive Gruppen haben, und mit 3 Delegierten bei der Vollversammlung 2020 vertreten sind, beträgt der Zuschuss **pro Delegierten 133,33 €**.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten

6.4 Antragsverfahren

- o Die Anträge sind mit dem aktuellen Antragsformular des KJR-Rhön-Grabfeld **einmalig im Jahr 2020 bis zum 05.12.** einzureichen.